

Japanisches Recht in fünf Minuten (14)

Ein Überblick über Verjährungsfristen in Japan

Von Mikio Tanaka

Eine verjährte Forderung hat keinen Wert mehr, egal wie hoch der Betrag auch ist, und wie vorsichtig der Vertrag entworfen wurde. Genauso wie Konsumenten auf Haltbarkeitsdaten verschiedener Lebensmittel im Kühlschrank aufpassen müssen, ist es Ausgabe der Rechtsabteilung einer Gesellschaft, die einzelnen Rechte mit unterschiedlichen Verjährungsfristen vor Verjährung zu schützen. In dieser Ausgabe wird ein Überblick über Verjährungsfristen im japanischen Recht geboten. Wegen der Raumbeschränkung ist der Katalog nicht allumfassend. Zum Beispiel werden hier durch internationale Abkommen regulierte Verjährungsfristen für Wechsel- sowie Scheckforderungen nicht erwähnt.

Regelverjährung: 10 bzw. 20 Jahre

Im japanischen Zivilrecht verjährt das Forderungsrecht in zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem man das Recht ausüben konnte. Sonstige Vermögensrechte, abgesehen vom Eigentumsrecht, verjähren in 20 Jahren. Das Eigentumsrecht unterliegt der Verjährung (shometsu jiko) nicht, geht jedoch „reflektiv“ verloren, wenn ein Dritter die entsprechenden Vermögen durch Ersitzung (shutoku jiko) erworben hat.

Diese Regelverjährungsfristen von 10 bzw. 20 Jahren sind im Vergleich zu entsprechenden Vorschriften des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches nach der Schuldrechtsreform zwar lang. Allerdings wird nun auch in Japan eine grundlegende Modernisierung des Zivilgesetzes einschließlich der Verkürzung der Verjährungsfristen geplant. Bis zur Umsetzung aber dauert es noch.

Fünfstufige Verjährungsfristen

Unter den Rechten mit kürzeren Verjährungsfristen für Gesellschaften ist besonders bei den Rechten Vorsicht geboten, die aus Handelsgeschäften entstehen. Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Handelsgeschäften im Sinne des Handelsgesetzbuches beträgt fünf Jahre (Handels-



▲ Vorsicht bei Verjährungsfristen

geschäfte im Sinne des Handelsgesetzes werden hier wegen ihrer komplizierten Definition nicht erwähnt). Im Zweifel ist es sicherer zu denken, dass aus Handelsgeschäften entstandene Rechte grundsätzlich in fünf Jahren verjähren. In fünf Jahren verjähren zum Beispiel auch die folgenden Rechte/Ansprüche:

- Ansprüche auf Zahlung der Miete
- Erbschaftsansprüche
- Zahlungsansprüche von Staat und Gemeinden (Ausnahmsregeln wie zum Beispiel zu viel gezahlte Steuern oder Staatsanleihen sind im Einzelnen zu prüfen)
- Ansprüche auf Abfindung

Dreijährige Verjährungsfristen

- Forderungen aus medizinischem Dienst durch Ärzte
- Forderungen aus Bautätigkeiten
- Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung einschließlich Schadensersatzansprüche aus Produkthaftung. Die Verjährungsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Kläger von dem Schaden sowie von dem Verletzer Kenntnis erlangt.

Zweijährige Verjährungsfristen

- Forderungen auf Honorar für Anwälte, Anwaltsvereinigungen sowie für Notare
- Außenstände von Herstellern, Großhändlern sowie von Kleinhändlern
- Forderungen aus pädagogischen Tätigkeiten durch Lehrer, Erzieher u.ä.
- Zahlungsansprüche der Unfallversicherung
- Forderungen auf Lohn des Arbeitnehmers (ausschließlich Abfindung)

Einjährige Verjährungsfristen

- Gewährleistung des Verkäufers
- Forderungen auf Lohn des Arbeitnehmers über einen vereinbarten Zeitraum (ein Monat oder kürzer). Es sei denn, dass das Arbeitsstandardgesetz angewendet wird.
- Forderungen auf Hotel- und Gaststättenrechnung
- Pflichtteilsansprüche
- Forderungen auf Lieferkosten

Durch rechtskräftiges Urteil bzw. durch öffentliches Verfahren mit gleichmäßiger Wirkung (zum Beispiel gerichtlicher Vergleich) festgestellte Ansprüche verjähren in zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem das Recht festgestellt wurde, auch wenn die vorgeschriebene Verjährungsfrist kürzer als zehn Jahre beträgt.

Die Verjährung und die governing law-Klausel beim internationalen Handel

Bei der Vereinbarung über das anwendbare Recht für einen grenzüberschreitenden Vertrag ist die Verjährungsfrist besonders zu beachten, vor allem dann, wenn sich das anwendbare Recht von dem des zuständigen Gerichtes unterscheidet: Während das anwendbare Recht meistens unter dem materiellen Recht vereinbart wird, werden Verjährungsfristen je nach Land unterschiedlich behandelt, nämlich in Japan unter dem materiellen Recht und zum Beispiel in den USA unter dem Verfahrensrecht. Folglich besteht die Gefahr, dass japanische Verjährungsfristen nicht angewendet werden können, wenn im Vertrag lediglich vereinbart wurde, das japanische Recht als das anwendbare Recht festzulegen, jedoch das amerikanische Gericht als das zuständige Gericht gewählt wird. Immer mehr Verträge heute regeln, dass sich die klagende Partei an das zuständige Gericht des Landes wenden soll, in dem sich die zu verklagende Partei befindet. In einem solchen Fall stimmen das anwendbare Recht des Vertrages und das zuständige Gericht oft nicht immer überein.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.
Tel.: +81(0)3 6212 5500
Email: mikio.tanaka@city-yuwa.com
Internet: www.city-yuwa.com